

## **Schriftliche Fragen**

**mit den in der Woche vom 26. Januar 2004**

**eingegangenen Antworten der  
Bundesregierung**

1. Abgeordneter  
**Dr. Peter Gauweiler**  
(CDU/CSU)

Sind der Bundesregierung die Pläne des Pay-TV-Senders Premiere – zuletzt noch einmal bestätigt durch den Premiere-Chef Georg Kofler im Interview, „DER SPIEGEL“ 01/04 vom 29. Dezember 2003, Seite 66 ff. bekannt, unter der Marke „Blue Movie“ in Zukunft „Vollerotikinhalt“ ins Programm zu nehmen, und wenn ja, wie beurteilt sie diese Pläne?

2. Abgeordneter  
**Dr. Peter Gauweiler**  
(CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung diese Aktivitäten für mit den einschlägigen Verboten, insbesondere mit dem Verbot der Verbreitung pornografischer Schriften, pornografischer Darbietungen durch Rundfunk und pornografischen Bildmaterials (§ 184 Strafgesetzbuch) vereinbar, und welche Konsequenz ergibt sich für die Bundesregierung aus ihrer Auffassung?

*Antwort der Beauftragten der Bundesregierung  
für Kultur und Medien, Staatsministerin  
Dr. Christina Weiss vom 29. Januar 2004*

Das inländische Rundfunk- und (Online-)Medienwesen fällt – was die Aufsicht über die Angebote betrifft – in die Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung ist daher nach den einschlägigen medienrechtlichen Vorschriften nicht dazu berufen, Rundfunk- bzw. Online-Dienste aufsichtlich zu beurteilen sowie im Falle eines Verstoßes gegen entsprechende Vorschriften die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Zulassung und Aufsicht der privaten Rundfunkveranstalter werden von den Landesmedienanstalten und ihren Organen wahrgenommen. Die Vorschriften dazu finden sich im Rundfunkstaatsvertrag der Länder, im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder sowie in den jeweiligen Landesmediengesetzen. Auch die Regelungen in Bezug auf

Mediendienste (Online-Dienste) fallen in den Kompetenzbereich der Länder (Mediendienste-Staatsvertrag, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag). Dies gilt ebenso für die Regelungen zu Telemedien (Mediendienste, Teledienste), die nach dem Jugendschutzgesetz des Bundes von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen sind.

Die Bundesregierung ist darüber informiert, dass die Firma Premiere voraussichtlich ab April 2004 in Deutschland das Medienangebot „Blue Movie“ mit pornografischen Inhalten verbreiten will. Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein Pay-TV-, d. h. ein Rundfunkangebot, sondern um einen Mediendienst i. S. v. § 2 des Mediendienste- Staatsvertrags der Länder.

Nach § 184 Abs. 1 Strafgesetzbuch ist es uneingeschränkt strafbar, Minderjährigen pornografische Schriften oder andere Darstellungen, die für Erwachsene grundsätzlich freigegeben sind, zugänglich zu machen. Wer also pornografische Bildträger (z. B. Filme), über welches Medium auch immer verbreitet, macht sich nach § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar, wenn er nicht sichergestellt hat, dass Personen unter 18 Jahren keinen Zugang haben.

§ 184 Abs. 2 Strafgesetzbuch verbietet die Verbreitung pornografischer Darbietungen (gemeint sind damit Live- oder auch Echtzeitübertragungen) durch Rundfunk. Wie erwähnt, ist nach der auf § 20 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags der Länder basierenden Entscheidung durch die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) das Angebot „Blue Movie“ jedoch als Mediendienst zu qualifizieren. Nach Einschätzung der DLM weist „Blue Movie“ nur einen eingeschränkten Grad an Meinungsrelevanz, Wirkungsintensität und redaktioneller Gestaltung auf; zudem – so die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten – seien die Reichweite und die gleichzeitige Rezeptionsmöglichkeit des Angebots gering – all dies sind Kriterien zur Abgrenzung von Rundfunk und Mediendiensten.

Sollte es sich bei „Blue Movie“ um eine Live-Darbietung handeln, die durch Mediendienste verbreitet wird, läge nach gegenwärtiger Rechtslage eine Strafbarkeit nach § 184 Abs. 2 Strafgesetzbuch nicht vor.

Die Verbreitung von Live-Darbietungen durch Medien- und Teledienste ist mit dem Gesetz zur Änderung des Sexualstrafrechts vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007 ff.), das am 1. April 2004 in Kraft treten wird, der

Verbreitung durch Rundfunk gleichgestellt worden. Der dann einschlägige § 184c Strafgesetzbuch enthält in Satz 2 folgende Ausnahmeregelung für geschlossene Benutzergruppen: Eine Verbreitung pornografischer Darbietungen durch Medien- oder Teledienste ist ausdrücklich dann nicht strafbar, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die pornografische Darbietung Personen unter 18 Jahren nicht zugänglich ist.

Auch nach dem geltenden § 4 Abs. 2 Satz 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sind sog. einfach-pornografische Angebote oder solche, die in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen oder mit ihnen ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, in Telemedien nur dann zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppen). Da es sich bei „Blue Movie“ nach der Entscheidung der Länderaufsichtsbehörden um einen solchen Mediendienst handelt, ist eine Verbreitung in geschlossenen Benutzergruppen verbunden mit einer effektiven Kontrolle dieses Ausnahmetatbestandes nicht untersagt.

3. Abgeordneter  
**Dr. Peter Gauweiler**  
(CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung gegen die Etablierung von Hardcore-Inhalten durch Pay-TV-Sender vorzugehen, und wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?

*Antwort der Beauftragten der Bundesregierung  
für Kultur und Medien, Staatsministerin  
Dr. Christina Weiss vom 29. Januar 2004*

Die Bundesregierung ist grundsätzlich nicht zuständig für die Aufsicht über Rundfunk- und inhaltliche Online-Angebote (vgl. Antwort zu den Fragen 1 und 2).

Im geltenden Recht sind angemessene Mittel der jeweils zuständigen Stellen der Länder vorhanden, gegen solche Angebote, die Strafgesetze und/oder medienrechtliche Vorschriften verletzen, vorzugehen.

Insbesondere ist die Verbreitung von sog. harter Pornografie im Sinne von § 184 Abs. 3 Strafgesetzbuch und § 4 Abs. 1 Nr. 10 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag ausnahmslos verboten. Sollten solche Angebote in der Frage angesprochen sein („Hardcore-Inhalte“), geht die Bundesregierung davon aus,

dass die zuständigen Länderbehörden deren Verbreitung verhindern und strafrechtlich verfolgen werden.

Daneben ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesregierung sich Ende letzten Jahres mit einer Intervention gegen das auch in Deutschland über Satellit frei empfangbare österreichische private Fernsehprogramm „TV6“, das pornografische Angebote sendet, an das dortige Bundeskanzleramt gewandt und die Einstellung des Programms gefordert hat. Das österreichische Bundeskanzleramt teilte jüngst mit, dass die zuständigen Stellen in Österreich gegen den Veranstalter von „TV6“ nicht vorgehen würden, da es sich bei den ausgestrahlten Angeboten nicht um straf- respektive medienrechtlich unzulässige Pornografie handele.

In diesem Zusammenhang zeigt sich sehr deutlich, welche Schwierigkeiten daraus resultieren, dass der Pornografiebegriff in Europa nicht einheitlich ausgelegt wird. Die Bundesregierung wird das Problem daher nunmehr in den Gremien der Europäischen Union, insbesondere bei der EU-Kommission, zur Sprache bringen.

4. Abgeordneter  
**Dr. PeterGauweiler**  
(CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung die von Premiere geplanten Sicherheitsmaßnahmen – Geheimzahl, Altersprüfung bei Bestellung, separate Smart Card und Jugendschutz-Pin – die einen Jugendschutz gewährleisten sollen, für ausreichend?

*Antwort der Beauftragten der Bundesregierung  
für Kultur und Medien, Staatsministerin  
Dr. Christina Weiss vom 29. Januar 2004*

Nach dem geltenden Recht fällt es allein in den Zuständigkeitsbereich der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) – als Organ der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt –, eine abschließende Beurteilung von Angeboten im Hinblick auf deren Vereinbarkeit mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder vorzunehmen. Gemäß § 16 dieses Staatsvertrages obliegt ihr damit auch die Prüfung, ob bestimmte – im Rundfunk unzulässige – Angebote in Telemedien (Mediendienste und Teledienste) zulässig sind, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden.

Die Bundesregierung unterstützt die Anforderungen, die die KJM an Altersverifikationssysteme stellt. Unabdingbar ist eine effektive Zugangskontrolle. Dies ist nur durch eine Identifizierung und Volljährigkeitsprüfung mit persönlichem Kontakt möglich. Um zuverlässig auch die ungewollte Weitergabe von Zugangsdaten an Minderjährige zu verhindern, wird dies durch eine Authentifizierung beim einzelnen Abrufvorgang ergänzt.